



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 1196/18

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
████████████████████

Staatsangehörigkeit: burundisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 678/21 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -
Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6196944-291 -

– Beklagte –

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht ██████████ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ██████████ 2018 (Gesch.-Z: 6196944-291) verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Burundi besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist burundischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Tutsi, islamischer Religionszugehörigkeit und verheiratet. Er verließ Burundi nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 und reiste am [REDACTED] 2015 über Ruanda, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Ungarn und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am [REDACTED] 2015 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Zur Begründung des Asylantrags führte er im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt am [REDACTED] [REDACTED] 2017 im Wesentlichen Folgendes aus: In Burundi habe er zuletzt in [REDACTED] gelebt. Er habe drei Jahre die Universität besucht und [REDACTED] und [REDACTED] studiert, das Studium nach seiner Heirat in 2012 aber nicht abgeschlossen. Zwischen 2013 und 2015 habe er eine Boutique betrieben, deren Eigentümerin seine Mutter gewesen sei. Die wirtschaftliche Situation sei bis 2013 noch mittelmäßig, danach bis zu seiner Ausreise katastrophal gewesen. Wo seine Ehefrau und seine Mutter sich aufhielten, wisse er nicht. Sein Vater sei 2001 bereits verstorben. Ob sich noch andere Familie im Burundi befinde, wisse er nicht. Zu seinem Onkel, der ihm bei der Ausreise geholfen habe, habe er letztmalig an dem Tag, als er Burundi verlassen habe, Kontakt gehabt. Aktuell habe er mit keinem Verwandten mehr Kontakt in Burundi. Aus Burundi ausgereist sei er, weil er von seiner Tante sowie vom Staat verfolgt worden sei. Sein verstorbener Vater habe der Familie ein Haus in [REDACTED] hinterlassen, welches er – der Kläger – im Jahr 2012 verkauft habe. Seine Tante, die Schwester seines Vaters, sei mit der Veräußerung nicht einverstanden gewesen und habe deswegen zwei Gerichtsverfahren angestrengt. Am [REDACTED] 2015 habe seine Tante ihn bedroht. Er könne sich noch so gut an das Datum erinnern, da an diesem Tag der ehemalige Präsident Nkurunziza zu einer dritten Amtszeit ermächtigt worden sei. An den daraufhin stattgefundenen Demonstrationen dagegen habe er sich auch beteiligt. Sie hätten sich in der Zeit vom 24. April bis zum 13. Mai 2015 jeden Morgen um 8:00 Uhr an einem Treffpunkt auf der Straße getroffen. Der Treffpunkt habe einen an einem Kreis, der [REDACTED] hieß, gelegen; die Straße sei zwischen den Vierteln [REDACTED] und [REDACTED] gewesen. Nach dem gescheiterten Putschversuch am 13. Mai 2015 hätten die Imbonerakure im Auftrag der

Regierung mit Waffen nach Leuten gesucht, die sich an dem Putsch beteiligt hätten. Zwei Kinder seiner Tante seien Chefs dieser Gruppen gewesen. Seine Tante sei auch Mitglied in der Regierungspartei gewesen. Die Tante sei zu ihren beiden Kindern, zur Regierung und zur Polizei gegangen und habe dort behauptet, dass er – der Kläger – die Demonstrationen organisiert habe. Sie habe seine Teilnahme an den Demonstrationen gesehen, da an dem Demonstrationort auch das Büro ihrer Partei gewesen sei. Sie habe sogar Fotos von ihm aufgenommen, diese der Polizei gegeben und gesagt, er wäre der Chef der jugendlichen Gruppe, hätte die Demonstrationen organisiert und Versammlung bei ihm zu Hause abgehalten. Seither sei er von Seiten der Imbonerakure gesucht worden. Er habe sich seitdem versteckt. Die Polizei sei auch zweimal bei ihm zu Hause gewesen sei. Das erste Mal sei es am Montag vor seiner Festnahme gewesen, dies habe er von seiner Mutter erfahren. Das zweite Mal sei am darauffolgenden Freitag gewesen; er sei 20 m vor seiner Haustür gewesen, als er viele Polizisten gesehen habe. Er sei weggegangen und nicht mehr zu seinem Zuhause zurückgekehrt, sondern habe sich für zwei Tage bei einem Freund versteckt. In der darauffolgenden Woche sei er am Mittwoch gegen 18 Uhr festgenommen worden, als er nach einem Krankenhausbesuch von einem Polizeiauto, dem zwei Polizisten entstiegen seien, in Empfang genommen worden sei. Er sei gefragt worden, ob er [REDACTED] sei, habe seinen Personalausweis zeigen müssen und sei von einem der Polizisten unter Bedeuten auf seine Waffe aufgefordert worden, in das Fahrzeug einzusteigen. Er sei dann in eine Art Gefängnis gebracht worden, d.h. Räume, in den man von der Polizei bestraft werde. Dort seien schon sieben bis acht Personen gewesen, von denen er vier als Mitdemonstranten wiedererkannt habe. Er sei von der Polizei verhört worden und nach dem Chef der Demonstranten gefragt worden. Man habe ihm hierfür ein Foto des (E)MCD-Vorsitzenden Alainsi Sinduhije und einiger anderer Leute aus der Partei gezeigt; er habe auf den Fotos den Demonstrations Chef zeigen sollen. Weil er keine Antwort gegeben habe, sei er sehr hart und viel von Anhängern der Imbonerakure geschlagen worden. Zudem sei einer mit einem heißen

Gefäß an den Händen und Füßen verbrannt worden. Dann hätten sie alle Gefangene in einer Reihe aufgestellt und jeden gefragt, wer sein Chef sei. Wer nicht geantwortet habe, sei sofort erschossen worden. Einer seiner Freunde sei der Sechste in der Reihe gewesen. Er habe gesagt, dass es einen Chef gebe und sei in einen anderen Raum gebracht worden. Er – der Kläger – sei an einen Stuhl gefesselt zurückgeblieben und sei zwei Tage ohne Essen und Trinken geblieben. Am zweiten Tag sei jemand gekommen und habe ihn mit verbundenen Augen auf seinen Schultern herausgetragen. Mit einem Pkw sei man nach [REDACTED] gefahren; er sei zu seinem Onkel gebracht worden. Er wisse nicht wer die Person gewesen sei, die ihn freigelassen habe. Auch wisse er nicht, ob sein Onkel dies beauftragt habe. Er frage sich weiterhin, woher sein Onkel gewusst habe, dass er gefangen genommen worden sei. Er habe sich zwei Tage versteckt und sei dann zusammen mit einem dem Onkel bekannten LKW-Fahrer nach Ruanda gelangt. In Ruanda habe er wenige Tage darauf Imbonerakure-Anhänger gesehen. Er habe Angst gehabt, weil die Gruppierungsmitglieder ihn gekannt hätten. Mit einem gefälschten burundischen Reisepass sei in die Türkei geflogen, von wo aus er bis nach Griechenland und zu Fuß über die

sog. Balkanroute bis nach Deutschland gelangt sei. Der Kläger führte weiter aus, dass er kein Mitglied, jedoch Sympathisant der MCD-Partei gewesen sei. Er habe für die Partei gestimmt, sei aber nicht für diese aktiv gewesen. Er sei nicht in eine andere Stadt in Burundi gegangen, da er [REDACTED] nicht so schnell verlassen habe können, da er seine Mutter und seine Frau gehabt habe. Sein Problem sei gewesen, dass sie dachten, er sei Chef der Demonstration gewesen. Zwar habe er bereits einen Plan gehabt, zu seiner Cousine nach [REDACTED] in den Norden Burundis zu gehen, die Polizei sei ihm jedoch zuvorgekommen und habe ihn verhaftet. Bei einer Rückkehr nach Burundi habe er Angst vor der Regierung und seiner Tante. Diese werde ihm etwas antun. Zudem sei seine Akte bei der Polizei nicht gelöscht. Zwar sei er nicht offiziell in einem Polizeigebäude gefangen gehalten gewesen, dennoch sei eine Akte erstellt worden und seine Tante habe auch gegen ihn Anzeige erstattet. Seine Akte sei daher offiziell aufgenommen worden.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Ziff. 1 bis 3 des Bescheides), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: AufenthG) nicht vorliegen (Ziff. 4 des Bescheides), forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung nach Burundi an (Ziff. 5 des Bescheides) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6 des Bescheides). Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen würden. Bereits mit der Präsentation seiner Reiseumstände mache sich der Kläger nachhaltig unglaubwürdig. Die von ihm vorgetragene Fingerabdruckabnahmen in Griechenland und Serbien seien nicht durch EURODAC-Treffer gestützt. Zudem werde stark bezweifelt, dass er die Wegstrecke von rund 2000 km von Griechenland bis nach Deutschland in weniger als einem Monat zu Fuß zurückgelegt haben könne. Dies erscheine auch deshalb zweifelhaft, da er vorgetragen habe während der Inhaftierung an seinen Füßen verbrannt worden zu sein. Auch mit seinem Vorbringen von der Erbschaftsauseinandersetzung überlagerten vermeintlichen erlittenen politischen Verfolgung in Burundi habe der Kläger nicht zu überzeugen vermögen. Bereits der Streit mit seiner Tante wegen des Hausverkaufes wirke konstruiert. Der Streit habe erst im Jahr 2012 und damit ein Jahrzehnt nach dem Tod des Vaters begonnen. Dass die Tante als Angehörige der Regierungspartei Einfluss auf die Polizei und Regierung gehabt haben soll und ihre Kinder Chefs der Imbonerakure gewesen seien, könne als pauschal behauptetes Verfolgungskonstrukt nicht geglaubt werden. Insoweit habe der Kläger die Regierungspartei falsch bezeichnet. Diese Ungenauigkeit schlage sich auch in der Parteibezeichnung MCD statt MSD und dem Namen des Vorsitzenden wieder. Daneben seien eine Reihe weiterer Diskrepanzen festzustellen. So habe er zwar die öffentlich bekannten Daten bezüglich der dritten Amtszeit des Präsidenten Nkurunziza, der Demonstrationen und des Putschversuches, nicht jedoch konkret den Tag seiner Inhaftierung benennen können. Auch habe er zunächst angegeben, in einem Gefängnis verhaftet worden zu sein, im weiteren Anhörungsverlauf aber vage ausgeführt, dass es sich um

keine Polizeistation, sondern um eine Räumlichkeit, in der die Polizei bestrafe, gehandelt habe. Auch sei nicht erklärbar, dass die Polizei ihn vor der Verhaftung nach seinem Personalausweis gefragt habe, er später jedoch ausgeführt habe, dass es kein Gefängnis gewesen sei, da die Polizei sonst seinen Personalausweis genommen und ihn registriert hätte. Insoweit wirke auch konstruiert, dass es sich zwar um kein offizielles Polizeivorgehen gehandelt haben solle, es jedoch weiterhin eine Akte bei der Polizei gebe. Der Kläger sei nicht in eine Oppositionspartei, sondern habe für diese nur sympathisiert, was ihn nicht derart in den Fokus der Regierungskräfte gerückt haben dürfte. Zudem handele es sich um einen geradezu unfassbaren Zufall, dass er während seiner Verhaftung vier seiner Freunde getroffen habe. Auch die Befragung und Erschießung der Gefangenen in einer Reihe habe der Kläger auffallend pathetisch und dramatisiert geschildert. Ferner habe er den Festhaltezeitraum nur vage beschrieben, genauso wie die Zeitpunkte, an denen die Polizei bereits bei ihm zu Hause gewesen sein soll. Insoweit würden Widersprüche zu seinem freien Sachvortrag und den anschließenden Fragen in der Anhörung bestehen, da sich seinem freien Sachvortrag nicht entnehmen ließe, dass er nochmals zu sich nach Hause zurückgekehrt sei. Zudem könne der Kläger sich bei einer Rückkehr nach Burundi in einen anderen Landesteil niederlassen. Er habe bereits vorher woanders gelebt und auch vor seiner Verhaftung beabsichtigt, sich bei seiner Cousine in ■■■■■ niederzulassen. Dabei sei hervorzuheben, dass er diesen Ort im Norden Burundis verortet habe, es sich jedoch tatsächlich um einen Ort im Süden des Landes handele. Dem Kläger drohe auch kein ernsthafter Schaden bei einer Rückkehr. Er befinde sich nicht in einer exponierten Stellung, aufgrund derer er mit erhöhtem Maße der Gefahr eines erneuten Übergriffs ausgesetzt wäre. Die geschilderten Ereignisse würden nunmehr mehrere Jahre zurückliegen. Auch Abschiebungsverbote würde nicht vorliegen. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund der humanitären Umstände drohe nicht. Der Kläger sei jung, gesund und erwerbsfähig. Auch in der Vergangenheit sei er imstande gewesen den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten. Mit seinem Studiumshintergrund in der Fachrichtung Mathematik und Informatik sowie seiner Betätigung als Betreiber einer Boutique werde er bei einer Rückkehr in Burundi auch Arbeit finden können. Zudem werde davon ausgegangen, dass er seine Ehefrau, Mutter, Cousine und seinen Onkel in Burundi ausfindig machen und von diesen unterstützt werden könne.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am ■■■■■ 2018 Klage erhoben.

Zur Klagebegründung bezieht er sich zunächst auf seine Angaben in der Anhörung beim Bundesamt und führt ergänzend aus, dass das Bundesamt bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit die besondere Situation der innewohnenden Beweisschwierigkeit bei einem Asylantrag nicht angemessen berücksichtigt habe. Bei einer Vernehmung könne er die Ereignisse, die zu seiner Verfolgung und Flucht geführt hätten, trotz seiner Sprachbarrieren, seiner Traumatisierung, seiner begrenzten politischen Ausbildung und Erfahrung lebensnah schildern und alle Widersprüche klären. Zudem seien seine Schilderung der wichtigsten Ereignisse schlüssig und detailliert. Diese würden auch mit den einschlägigen Informationen über Burundi übereinstimmen. Die Beschreibung seiner Misshandlung sei ebenfalls detailliert

und realistisch. Die vom Bundesamt als widersprüchlich bezeichneten Aussagen (Schreibfehler bei bestimmten Namen oder Missverständnisse bezüglich des Fluchtweges) seien in der Sache irrelevant. Er erfülle die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er sei Opfer politischer und ethnischer Verfolgung gewesen. Soweit die Beklagte sich auf Fehler bei den Parteinamen beziehe, könne es sich auch um ein einfaches Versagen der Aufzeichnung oder um einen simplen Rechtschreibfehler handeln. Zudem müsse betont werden, dass er nie politisch aktiv und in einer Oppositionspartei gewesen sei und daher auch keine vertieften Kenntnisse diesbezüglich habe. Aus den Erkenntnismitteln ergebe sich zudem, dass der Vorsitzende der MSD-Partei nach wie vor für die Demonstrationen verantwortlich gemacht werden solle. Es sei daher sehr wahrscheinlich, dass die Regierung, so wie es der Kläger behaupte, versucht habe die Darstellung mit Geständnissen zu untermauern, die unter Folter von den Demonstrationsteilnehmern erpresst worden seien. Auch sei die Zusammenarbeit der Polizei und der Imbonerakure im Zusammenhang mit der Entführung von Demonstrationsteilnehmern zu dieser Zeit weit verbreitet gewesen. Des Weiteren seien die illegalen, inoffiziellen Festnahmen mit Folter weit verbreitet gewesen. Aktuelle Herkunftslandinformationen würden zeigen, dass sich die Lage in Burundi nicht grundlegend geändert habe. Auch weiterhin werde gegen mutmaßliche Oppositionelle und Kollaborateure durch willkürliche Verhaftung, Folter, Misshandlung und Erpressung vorgegangen. Der Kläger gehöre der ethnischen Gruppe der Tutsi an, die von Behörden und paramilitärischen Jugendgruppen als Unterstützer von Oppositionsparteien und aufständischen, gewalttätigen Aktion angesehen werde und derzeit in Burundi allen Formen von Missbrauch, Schikane und Misshandlung ausgesetzt sei. Das durch Folter erlittene Trauma, wie bei dem Kläger, könne auch dazu führen, dass das Zeitgefühl verloren und über die Einschätzung der tatsächlichen Dauer der Inhaftierung geirrt werde. Auch die Bezeichnung mit dem Oberbegriff „Gefängnis“ sei durchaus üblich. Ferner sei auch kein Grund gegeben, daran zu zweifeln, dass er mit seiner Tante in einem schweren Konflikt wegen des Verkaufs von Familieneigentum gestanden habe, insbesondere in einem Land mit begrenzten Ressourcen. Häuser könnten einen erheblichen wirtschaftlichen, aber auch emotionalen Wert haben. Auch sei erklärbar, dass der Streit erst 2012 ausgebrochen sei, da er erst dann das Haus verkauft habe. Ferner sei nicht abwegig, dass seine Tante als Tutsi gute Verbindungen zur Regierungspartei mit überwiegend Hutu-Zugehörigen gehabt habe. Bereits im Jahr 2000 sei mit einem Abkommen die Versöhnung zwischen den beiden ethnischen Gruppen bezweckt worden. Auch sei die Integration von Tutsi in die Struktur der Hutu-Regierungspartei eine gesetzliche Vorschrift gewesen. Bei der Flucht habe sein Onkel ihm geholfen, da dieser über den Konflikt zwischen ihm und seiner Tante über seine Mutter informiert worden sei. Soweit die Beklagte die Flucht zu Fuß über die sog. Balkanroute anzweifelt, sei dies unerheblich. Hunderttausende von Menschen hätten diese Strecke in diesen Sommer zurückgelegt; im Übrigen habe der Kläger sich nicht genau an seine Aufenthaltsdauer in Griechenland erinnern können. Zudem sei bekannt das im Jahr 2015 Ungarn und Griechenland Asylsuchende nicht registrieren habe können und wollen.

Bezüglich innerstaatlicher Fluchtalternativen sei zu berücksichtigen, dass im Falle einer Verfolgung durch staatliche oder staatsnahen Akteure nicht von einer internen Fluchtalternative gesprochen werden könne. Die vergangenen Gräueltaten seien in vielen Teilen des Landes vorgekommen.

Hilfsweise sei ihm subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Er gehöre der ethnischen Gruppe der Tutsi an, die in Burundi allen Formen von Missbrauch, Schikane und Misshandlung ausgesetzt sei. Rückkehrer würden weit ins Visier staatlicher und quasi-staatlicher Akteure geraten. Ferner werde Burundi von einem anhaltenden gewalttätigen Konflikt geplagt, in dem die Regierung und die Zentralbehörden nicht gewillt seien, die Zivilbevölkerung vor Misshandlung durch lokale Polizeichefs, Milizenführer oder aufständische Gruppen zu schützen.

Jedenfalls sei ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Situation in Burundi festzustellen. Burundi befinde sich in einer politischen, wirtschaftlichen und humanitären Krise. In Anbetracht dessen und seiner persönlichen Umstände wäre er dort einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt.

Schließlich führte der Kläger aus, dass er eine gute Schulausbildung durchlaufen und bis 2010 die weiterführende Schule und bis 2013 die Hochschule besucht habe. Zudem sei sein gesamter Körper mit Verbrennungsnarben bedeckt.

Nachdem das Verfahren zunächst nach Rücknahmeerklärung des Klägers mit gerichtlichem Beschluss vom 13. Februar 2019 eingestellt worden ist, ist dieser Einstellungsbeschluss mit gerichtlichem Beschluss vom 18. Januar 2021 aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt worden, da die Bindung des Klägers an dessen Rücknahmeerklärung wegen eines Versehens des Gerichts in der parallel geführten Untätigkeitsklage (gerichtliches Az. 4 A 68/18) gegen Treu und Glauben verstoßen hätte.

Soweit der Kläger zunächst auch die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat, hat er diesbezüglich die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12. Januar 2023 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz (im Folgenden: AsylG)) konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO)).

II. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

III. Im Übrigen hat die Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Sie ist zulässig, jedoch nur hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes begründet. Ziff. 1 und 3 des Bescheides des Bundesamts vom 24. Januar 2018 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblich ist, weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) noch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (2.). Allerdings hat die der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Burundi. Soweit der angefochtene Bescheid des Bundesamtes dem in Ziff. 4 bis 6 entgegensteht, ist er rechtswidrig und aufzuheben (3. und 4.), § 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen. Flüchtling ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet und kein Ausschlussstatbestand nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG vorliegt. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder

dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, dem Ausländer Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG zu bieten (Nr. 3). Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn die Voraussetzungen des internen Schutzes nach § 3e AsylG erfüllt sind, wenn er also in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (vgl. § 3e Abs. 1 AsylG).

Die von § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (real risk), drohen (BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 29/17 –, Rn. 14, juris; Beschl. v. 15.08.2017 – 1 B 120/17 –, Rn. 8, juris; Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, Rn. 19, juris). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei zusammenfassender Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dies erfolgt anhand einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind – neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen – unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Ausländers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände muss bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Ausländers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden können. Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 29/17 –, Rn. 14 m. w. N., juris; OVG Lüneburg, Beschl.

v. 31.08.2020 – 2 LB 674/18 –, Rn. 19, juris). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt einheitlich, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt jedoch durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 v. 20.12.2011, S. 9; zul. berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 167 v. 30.6.2017, S. 58) (im Folgenden: QualifikationsRL). Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe

die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 21 f., juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.07.2022 – 2 LB 218/21 –, Rn. 23, juris).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtstatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders als bei der Asylanerkennung nach § 28 Abs. 1 AsylG – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst für nach dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingssschutzes in der Regel vermutet (siehe § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Beschl. v. 31.01.2014 – 10 B 5/14 –, Rn. 5, juris; Urt. v. 24.09.2009 – 10 C 25/08 –, Rn. 21, juris; Urt. v. 18.12.2008 – 10 C 27/07 –, Rn. 14, juris). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 28 Abs. 1a AsylG die entsprechenden Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 und 2 QualifikationsRL umgesetzt und hiermit zugleich die uneingeschränkte Berücksichtigung von selbst geschaffenen Nachfluchtstatbeständen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, klargestellt (BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 10 C 25/08 –, Rn. 20, juris).

Bei der nach diesem Maßstab anzustellenden Verfolgungsprognose ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Ausländers glaubhaft und es von der Wahrheit des Tatsachenvortrages überzeugt ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, Rn. 36, juris; Urt. v. 19.09.2016 – 9 LB 100/15 –, Rn. 32, juris; OVG Münster, Urt. v. 14.02.2014 – 1 A 1139/13.A –, Rn. 35, juris). Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen des Ausländers müssen dafür überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 – 9 B 239/89 –, Rn. 3, juris; OVG Münster, Beschl. v. 09.01.2019 – 4 A 2245/18.A –, Rn. 3, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 05.12.2017 – 4 LB 51/16 –, Rn. 45, juris).

Diesen Maßstab zugrunde legend kann der Kläger nicht beanspruchen, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt nicht bereits aus der Ausreise aus Burundi, dem Stellen eines Asylantrages und dem Aufenthalt im Ausland.

Dazu hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 5. Oktober 2022 – 7 A 940/17 –, juris, wie folgt ausgeführt:

„Ein danach beachtlicher (subjektiver) Nachfluchtatbestand zugunsten des Klägers allein wegen seiner im Januar 2014 erfolgten Ausreise aus Burundi, der Beantragung internationalen Schutzes und des langjährigen Aufenthaltes im Ausland besteht nach den zu Burundi vorliegenden aktuellen Erkenntnismitteln, insbesondere der von der Einzelrichterin eingeholten Auskunft, nicht. Es kann dahinstehen, ob der burundische Staat in jedem Fall Kenntnis über die Rückkehr eines burundischen Staatsangehörigen nach längerem Auslandsaufenthalt erlangt. Es besteht zur Überzeugung der Einzelrichterin jedenfalls nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Burundi - eine entsprechende Kenntnis des burundischen Staates unterstellt - allein deshalb als Oppositioneller oder Regimekritiker betrachtet und Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a AsylG ausgesetzt sein wird, ohne dass weitere dem burundischen Staat bekannte Umstände vorliegen, die Anknüpfungspunkt für die Unterstellung einer regimekritischen Haltung sein könnten.

Zwar führt die im vorliegenden Verfahren beauftragte Gutachterin Frau Dr. ... (vom German Institute of Global and Area Studies - GIGA) in ihrem Gutachten vom 13.09.2021 (Bl. 86 ff. der Gerichtsakte) zu Frage 1. (S. 2 des Gutachtens) aus, dass burundische Staatsangehörige nach der Rückkehr aus dem Ausland vermehrt mit schwerwiegender Repression, für die der burundische Staat verantwortlich ist, rechnen müssen. Die Ausführungen der Gutachterin insgesamt, auch gestützt auf anderweitige Erkenntnismittel, lassen jedoch darauf schließen, dass nicht der rein formale Aspekt der Antragstellung und/oder des längeren Auslandsaufenthaltes, sondern eine gegen die Regierung gerichtete erkennbar gewordene oppositionelle Einstellung zu Repressionen bei einer Rückkehr führt. So führt die Gutachterin zu 3. (S. 3) aus, dass exilierte burundische Staatsangehörige in Abwesenheit in international für fehlende Standards kritisierten Prozessen zu langen Haftstrafen verurteilt worden sind. Zum Beleg verweist sie auf den obersten Gerichtshof Burundis, der zuletzt im Februar 2021 34 burundische Staatsangehörige im Exil, darunter Journalisten, zivilgesellschaftliche Akteure und Oppositionelle zu lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt hat. Darüber hinaus verweist die Gutachterin unter 2. (S. 4) auf die Bereitschaft des burundischen Staates oder ihm de facto zugehöriger Organisationen, im Ausland gegen Oppositionelle vorzugehen bzw. Informationen über exilierte burundische Staatsangehörige zu sammeln, was nahelege, dass eine Asylantragstellung im Ausland die Gefahr von Repression bei einer Rückkehr erhöhen könne. Zum Beleg dafür verweist sie auf jüngste Berichte der Vereinten

Nationen, wonach burundische Oppositionelle unter Flüchtlingen in Tansania aufgespürt wurden. Außerdem gäbe es glaubhafte Medienberichte, dass burundische Journalisten im ugandischen Exil vom burundischen Geheimdienst bedroht worden seien. Diese Ausführungen legen nahe, dass als Oppositionelle bekannte Personen und Journalisten, bei denen allein aufgrund ihres Berufes eine oppositionelle Haltung vermutet wird, nach einem Auslandsaufenthalt mit beachtlicher Wahrscheinlich schwerwiegende Repressionen zu erwarten haben. Dafür sprechen auch die von der Gutachterin geschilderten eigenen Erfahrungen, dass Mitglieder burundischer Botschaften in Europa großes Interesse daran haben, über die politischen Positionen im Ausland lebender burundischer Staatsangehöriger Informationen zu sammeln (s. zu 2., S. 4). Darüber hinaus, verweist die Gutachterin unter 1. (S. 3) auf einen Bericht der Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrat zu Burundi. Danach betrifft die Repression bei einer Rückkehr vor allem burundische Staatsangehörige, die seit 2015 in die Nachbarländer geflüchtet sind und seit 2017 im Rahmen von Repatriierungsabkommen nach Burundi zurückkehren. 2015 war es zu einer politischen Krise gekommen, die durch die Entscheidung des damaligen Präsidenten Pierre Nkurunziza ausgelöst worden war, für eine dritte Amtszeit zu kandidieren. Im Zuge dieser Krise wurden Hunderte Menschen sowohl durch gezielte als auch wahllose Angriffe rechtswidrig getötet (vgl. Amnesty Report 2017 - Burundi, S. 1.f). Demgegenüber wird berichtet, dass sich die Menschenrechtslage seit der Übernahme der Präsidentschaft durch Evariste Ndayishimiye im Juni 2020 in begrenztem Umfang verbessert hat. Vier Journalisten und zwei Menschenrechtsaktivisten wurden aus der Haft entlassen und einige Restriktionen für Medien und die zivile Bevölkerung wurden aufgehoben (vgl. Human Rights Watch, World Report 2022 Burundi). Auch wenn es weiterhin noch zu Menschenrechtsverletzungen durch Tötungen, Verschwindenlassen und anderen Gewaltakten kommt, ist unter Berücksichtigung der gesamten Auskunftslage nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger allein wegen seines Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung mit nicht hinnehmbaren Repression rechnen muss. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger - seinen Vortrag als wahr unterstellt - vor der Ausreise nicht oppositionell tätig war, er sich auch in Deutschland nicht oppositionell betätigt hat und bereits im Januar 2014 und damit vor der politischen Krise im Jahr 2015 ausgereist ist.“

Diesen Erwägungen und Feststellungen schließt sich die Einzelrichterin nach eigener kritischer Würdigung der Erkenntnismittellage an und macht sie sich zu eigen. Auch nach aktuellen Erkenntnismitteln bestätigen sich diese Feststellungen weiterhin. Soweit die vom Verwaltungsgericht Braunschweig herangezogene Gutachterin zwar von Repressionen gegenüber Rückkehrern, die seit der politischen Krise 2015 geflüchtet sind und seit 2017 im Rahmen von Repatriierungsabkommen zurückkehren, ausgeht, kann daraus nichts anders

folgen. Zum einen wird dies aus dem von der Gutachterin dafür zitierten Bericht der Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrates vom 13. August 2020 so nicht hinreichend deutlich (siehe zu der beschriebenen Situation von Rückkehrern dort: HRC, Report of the Commission of Inquiry on Burundi v. 13.08.2020, S. 11 f.). Zum anderen belegt ein aktuellerer Bericht dieser Untersuchungskommission, dass sich das Klima der Feindseligkeit und des Misstrauens gegenüber Rückkehrern verbessert hat und nur noch einige von den Imbonerakuren misshandelt wurden. Allerdings wurden bestimmte Rückkehrer, die in der Vergangenheit politisch aktiv waren, beschuldigt mit bewaffneten Gruppen zusammenzuarbeiten; einige von ihnen wurden auch willkürlich festgenommen, inhaftiert und anschließend in der Haft gefoltert (HRC, Report of the Commission of Inquiry on Burundi v. 12.08.2021, S. 9). Dass nicht alle seit 2015 geflüchtete Rückkehrer grundsätzlich politisch verfolgt werden, ergibt sich auch aus anderen Erkenntnismitteln (siehe z.B.: UNHCR, Burundi needs more support to give returnees and refugees a fresh start v. 18.11.2022, wonach eine wegen der politischen Krise 2015 zurückkehrte Frau zwar humanitären Schwierigkeiten ausgesetzt ist, aber keine politische Verfolgung erwähnt wurde). Nach einem aktuellen Bericht des UNHCR (Burundi Protection Monitoring - Reintegration Trends, Update v. 31.07.2022, S. 6) bestätigen Befragungen vielmehr, dass die Beziehung zwischen Rückkehrern und lokalen Behörden als gut wahrgenommen wird; 81 % der befragten Rückkehrer erklärten, dass sie in der Gemeinschaft willkommen geheißen wurden und in guter Beziehung zu den Mitgliedern der Gemeinschaft und den Behörden an ihrem Rückkehrort leben.

Allerdings ergibt sich aus den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Braunschweig und den aktuellen Erkenntnismitteln, dass bei Hinzutreten eines Anknüpfungspunktes für die Unterstellung einer regimekritischen Haltung gegen die burundische Regierung, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes einer politischen Überzeugung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) durch den burundischen Staat als Verfolgungsakteur (§ 3c Nr. 1 AsylG) zu bejahen ist. Soweit der Asylsuchende oppositionell tätig war oder weiterhin ist oder ihm eine oppositionelle Haltung vom burundischen Staat zugeschrieben wird, muss er mit einer Verfolgung bei Rückkehr nach Burundi rechnen.

Die Einzelrichterin ist aber nicht davon überzeugt, dass der Kläger politisch vorverfolgt ausgereist sowie individuell in den Fokus des burundischen Staates geraten ist und ihm daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Burundi erneut eine Verfolgung wegen einer regimekritischen Einstellung drohen würde. Denn die Ausführungen des Klägers weisen diesbezüglich eine hohe Anzahl von Widersprüche auf, die nicht überzeugend aufgelöst werden konnten.

Zwar gab der Kläger sowohl in der Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung den groben Verlauf seiner behaupteten Verfolgungsgeschichte übereinstimmend wieder. So führte er aus, dass der nach dem Verkauf des von seinem Vater geerbten Hauses mit

seiner Tante – der Schwester des Vaters – Probleme gehabt habe, diese Mitglied in der Regierungspartei gewesen sei und seinen Namen den Imbonerakure genannt habe, deren Chef der Sohn seiner Tante gewesen sei. Dies habe die Tante vor dem Hintergrund seiner Teilnahme an Demonstrationen gegen die dritte Amtszeit des damaligen Präsidenten Nkurunziza getan. Auch gab er übereinstimmend an, dass er nach einem Krankenhausbesuch von Polizisten verhaftet, während der Haft durch Verbrennungen misshandelt und nach Namen der Demonstrationsorganisatoren gefragt worden sei. Ferner führte er an, dass die Polizei die Woche bzw. ein paar Tage vor der Verhaftung bereits zweimal beim ihm zu Hause gewesen sei.

Allerdings weisen die Angaben des Klägers zu den Details dieser behaupteten Verfolgungsgeschichte erhebliche Widersprüche auf, die nicht überzeugend aufgelöst werden konnten. So sind bereits seine Angaben zu seiner politischen Aktivität in Burundi nicht übereinstimmend. In der Anhörung beim Bundesamt verneinte der Kläger politisch aktiv zu sein und führte lediglich aus, dass er zwar kein Mitglied, aber Sympathisant der MCD gewesen sei und für diese Partei gestimmt habe. In der mündlichen Verhandlung gab er auf die Frage seiner politischen Aktivität in Burundi hingegen an, dass er zunächst nicht aktiv gewesen sei, sich nach der Bekanntgabe der dritten Amtszeit des damaligen Präsidenten Nkurunziza aber für Politik interessiert habe, Anfang 2015 in die MSD-Partei eingetreten sei und auch einen Mitgliedsausweis besessen habe; vorher sei er bereits Sympathisant der Partei gewesen. Entgegen den Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid erkennt die Einzelrichterin eine fehlende Glaubhaftigkeit nicht schon in der Angabe der MCD- statt der MSD-Partei. Denn insoweit ist eine fehlerhafte Übersetzung bzw. Protokollierung beim Bundesamt nicht auszuschließen. Das Protokoll enthält augenscheinlich mehrere Fehler, wie sich z.B. daraus ergibt, dass bei der Volkszugehörigkeit „Tussi“ statt „Tutsi“ oder die „Mbonerakure“ statt den „Imbonerakuren“ aufgenommen wurden. Allerdings kann ein etwaiger Übersetzungs- bzw. Protokollierungsfehler nicht die erklären, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung gänzlich abweichend angab, dass der nicht nur Sympathisant, sondern sogar Mitglied der MSD-Partei gewesen sei. Ferner verneinte der Kläger die Nachfrage des Gerichts, ob er bereits vor der Verhaftung Probleme mit der Polizei oder den Sicherheitskräften gehabt habe. Erst auf den diesbezüglichen Vorhalt des Gerichts, dass er beim Bundesamt angegeben habe, dass die Polizei vorher zweimal beim ihm gewesen sei, gab er an, dass dies richtig sei. Diesbezüglich erklärte er in der mündlichen Verhandlung, dass er nicht zu Hause gewesen sei und seine Frau ihm davon berichtet habe; die Polizei habe seine Frau nach seinem Namen gefragt, aber nicht gesagt, warum sie ihn suchen würden. In der Anhörung beim Bundesamt legte der Kläger hingegen dar, dass ihm von dem ersten Besuch der Polizei bei ihm zu Hause seine Mutter berichtet habe. Bei dem zweiten Besuch sei er selbst ca. 20 m vor seiner Haustür gewesen, habe sehr viele Polizisten gesehen und sei dann weggegangen. Dass seine Frau nach seinem Namen gefragt worden sei bzw. ihm von den Besuchen berichtet habe, erwähnte er hingegen nicht. Auch bezüglich des Zeitpunkts seiner Verhaftung tätigte der Kläger widersprüchliche Ausführungen. Beim

Bundesamt konnte er zunächst schon kein konkretes Datum benennen, obwohl er im Übrigen konkrete Daten (z.B. Ausreisedatum am ■■■■ 2015, Demonstrationsteilnahme vom ■■■■ bis ■■■■ 2015) angeben konnte. Im Rahmen der weiteren Fragen des Bundesamtes gab er an, dass er sich nach der Haft zwei Tage versteckt und dann nach Ruanda ausgereist sei; sein Onkel habe alles organisiert, damit er binnen zwei Tagen das Land zu verlassen habe können, da er dies wegen seiner Verletzungen nicht selbst gekonnt habe. Da der Kläger sowohl beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend angab, dass er am ■■■■ 2015 ausgereist sei, muss demnach seine Verhaftung, die nach seinen Angaben zwei bis drei Tage dauerte, kurz vor seiner Ausreise stattgefunden haben. In der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger den Zeitpunkt seiner Verhaftung zunächst auch nicht konkret benennen und gab erst auf die Nachfrage des Gerichts zu einem ungefähren Zeitpunkt an, dass er kurz nach den Demonstrationen verhaftet worden sei. Die Demonstrationen endeten aber bereits nach dem gescheiterten Putschversuch am 13. Mai 2015, was sich sowohl aus den Erkenntnismitteln (siehe GIZ, LIPortal Burundi, Stand: März 2019) als auch den Angaben des Klägers ergibt. Bis zu seiner Ausreise vergingen damit noch über zwei Monate. Soweit der Kläger sich weder beim Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung an ein konkretes Datum seiner Verhaftung erinnern konnte, ist dies aufgrund des nunmehr zurückliegenden Zeitraums zwar noch nachvollziehbar. Die zeitlichen Dimensionen bezüglich des Verhaftungszeitpunkts (wenige Tage vor der Ausreise nach den Angaben beim Bundesamt und mindestens mehrere Wochen vor der Ausreise nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung) sind für die Einzelrichterin aber nicht erklärbar. Auch konnte für die Einzelrichterin nicht überzeugend aufgelöst werden, dass der Kläger beim Bundesamt zunächst angab, dass er von den Mitgefangenen vier Mitdemonstranten gekannt habe, während er in der mündlichen Verhandlung ausführte, dass er niemanden davon gekannt, sondern alle zum ersten Mal gesehen habe. Auf den diesbezüglichen Vorhalt seiner Angaben beim Bundesamt, führte der Kläger aus, dass er beim Bundesamt nicht gesagt habe, dass er die Leute gekannt habe, sondern dass er die Leute vor Ort gefragt habe, warum sie festgenommen worden seien und sie ihm dann gesagt hätten, dass sich auch demonstriert hätten. Dies ergibt sich aus dem Protokoll seiner Anhörung beim Bundesamt jedoch nicht. Vielmehr ergibt sich daraus, dass der Kläger einen der Mithäftling als „meinen Freund“ bezeichnete, was nahelegt, dass er die Häftlinge gekannt habe. Dies nennt der Kläger in dem Zusammenhang mit den beim Bundesamt geschilderten Erschießungen. Der Kläger gab dabei an, dass die Häftlinge in einer Reihe aufgestellt, nacheinander befragt worden seien und jeder der keine Antwort gegeben habe, direkt erschossen worden sei. Diese Erschießungen wiederholt der Kläger in der mündlichen Verhandlung schon nicht, obwohl er dies beim Bundesamt sowohl in seinem freien Vortrag nach seinen Asylgründen als auch im Rahmen einer expliziten Nachfrage zweimal schilderte. Dass der Kläger dies in der mündlichen Verhandlung nicht erwähnte, ist für die Einzelrichterin nicht nachvollziehbar, da seine Schilderungen beim Bundesamt als durchaus eindrücklich und traumatisierend wirken. Auch die daran

anschließenden Schilderungen beim Bundesamt lassen für die Einzelrichterin nicht geklärte Fragen bzw. Widersprüche offen. Denn beim Bundesamt gab der Kläger an, dass als sein Freund bei der Befragung als Fünfter an der Reihe gewesen sei, er einen Namen genannt und aus dem Raum herausgeführt worden sei. Der Kläger sei hingegen dageblieben, man habe ihn an einen Stuhl gefesselt und er habe kein Essen oder Trinken erhalten. Am zweiten Tag sei jemand gekommen, habe ihm die Augen verbunden und ihn auf seinen Schultern herausgetragen. Die Person sei eine Weile gelaufen, habe ihn dann heruntergelassen und er habe in ein Auto steigen müssen. Mit dem Auto seien sie nach [REDACTED] gefahren, wo er in einem Haus untergekommen sei und sein Onkel ihm geholfen habe. Diesen freien Vortrag wiederholte der Kläger ebenfalls im Rahmen einer weiteren Nachfrage beim Bundesamt. In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger hingegen in seinem freien Vortrag bezüglich seines Ausreisegrundes an, dass es ihm gelungen sei zu fliehen. Auf Nachfrage des Gerichts, wie ihm die Flucht aus der Haft gelungen sei, antwortete er, dass alle Mithäftlinge nach den Misshandlungen sehr schwach gewesen seien und geschlafen hätten. Ein anderer Mithäftling habe aber getestet, ob sich die Tür öffnen lasse. Da sich die Tür öffnen gelassen habe und niemand außerhalb des Raumes zu sehen gewesen sei, habe er zusammen mit dem anderen Mithäftling die Möglichkeit genutzt, um wegzulaufen. Die anderen seien dortgeblieben, wobei er nicht wisse, ob diese tot gewesen seien oder geschlafen hätten. Auf den Vorhalt seiner Angaben beim Bundesamt erklärte der Kläger, dass er gesagt habe, der Mithäftling, der die Tür aufgemacht habe, und er sehr schwach gewesen seien und sie deswegen gegenseitig auf den Armen gestützt gegangen seien. Zudem gab der Kläger an, dass der nach seiner Flucht bei einem Freund in [REDACTED] gewesen sei; der Freund habe dann mit seinem Onkel Kontakt aufgenommen. Für die Einzelrichterin sind diese gänzlich unterschiedlichen Schilderungen der Umstände der Befreiung aus der Haft jedoch auch nach den Erklärungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht überzeugend dargelegt. Denn sowohl vom Geschehensablauf als auch dem nachträglichen Verbleib nach der Haft weichen die Angaben des Klägers grundlegend ab. Dass diese Unterschiede auf eine fehlerhafte Übersetzung und/oder Protokollierung beim Bundesamt zurückzuführen sind, hält die Einzelrichterin nicht für plausibel. Auf die explizite Nachfrage seiner Prozessbevollmächtigten nach den Problemen mit der Dolmetscherin an dem Tag der Anhörung beim Bundesamt antwortete der Kläger, dass die für in Suaheli geplante Anhörung nicht stattfinden hätte können, er sich mit einer Übersetzung auf Französisch einverstanden erklärt, im Verlauf der Anhörung aber bemerkt habe, dass er sich mit der Dolmetscherin nicht gut verständigen hätte können und es daher zu Fehlern im Protokoll gekommen sei. Insoweit muss der Kläger sich aber bereits entgegenhalten lassen, dass am Ende des Protokolls aufgenommen wurde, dass er bestätigte, dass es keine Verständigungsprobleme gegeben hat und ihm die Niederschrift auch rückübersetzt wurde. Auch die Rüge, dass es beim Bundesamt zu Verständigungsproblemen gekommen sei, erhob der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung und nicht bereits im vorherigen schriftlichen Verfahren. Zwar weist – wie bereits ausgeführt – das Protokoll über die Anhörung beim Bundesamt offensichtliche

Fehler auf. Daher ließen sich kleinere Ungenauigkeiten bzw. Widersprüche noch erklären. Für die Einzelrichterin ist aber nicht plausibel, dass der Kläger völlig abweichenden inhaltlichen Vortrag in der mündlichen Verhandlung tätigte. Dies bezieht sich einerseits auf die Widersprüche hinsichtlich seiner Parteizugehörigkeit zur MSD, den zwei Besuchen der Polizei bei ihm zu Hause vor seiner Verhaftung, dem Verhaftungszeitpunkt sowie den Angaben zu den Mithäftlingen. Andererseits sind die Befreiungsumstände aus der Haft völlig anders dargestellt. Sowohl die Vielzahl der inhaltlichen Abweichungen als auch die gravierende Abweichung bei den Befreiungsumständen kann nach Überzeugung der Einzelrichterin nicht auf Verständigungsprobleme mit der Dolmetscherin oder einer fehlerhaften Protokollierung zurückgeführt werden. Die Widersprüche wurden danach nicht überzeugend aufgelöst.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung zwar den Eindruck vermittelte, dass die in der mündlichen Verhandlung gezeigten Narben und Hautveränderungen durch eine Misshandlung o.ä. hervorgerufen worden sein können, da er darauf sehr emotional und gleichzeitig verschlossen reagierte, was Anhaltspunkte für eine erlittene Traumatisierung nahelegt. Wegen der aufgezeigten Widersprüche ist die Einzelrichterin aber nicht davon überzeugt, dass diese Misshandlungen tatsächlich aufgrund einer politischen Verfolgung in Burundi stattgefunden haben müssen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass der Kläger auf Nachfrage des Gerichts, woher er gewusst habe, dass seine Tante seinen Namen den Imbonerakure genannt habe, lediglich vermutete, dass diese es wegen den Problem mit dem Haus und ihrer Zugehörigkeit zur Regierungspartei ihn verraten habe. Zudem erwähnte der Kläger die beim Bundesamt angegebene Weitergabe von seinen Fotos durch die Tante zunächst nicht, sondern führte erst auf ausdrückliche Nachfrage seiner diesbezüglichen Angabe beim Bundesamt an, dass die Polizei bei der Verhaftung unmittelbar auf ihn zugekommen sei und ihn ohne solche Fotos nicht erkannt hätte. Dies impliziert aber wiederum nur eine Vermutung des Klägers, dass seine Tante auch Fotos von ihm weitergegeben hat. Dass dem Kläger daher tatsächlich eine regimiekritische Haltung zugeschrieben wurde und auch bei einer Rückkehr immer noch wird, können diese Vermutungen für die Einzelrichterin aber nicht überzeugend belegen.

Nach dem – auch im Rahmen der mündlichen Verhandlungen gewonnen persönlichen Gesamteindruck – sind die Angaben des Klägers bezüglich einer politischen Verfolgung daher für die Einzelrichterin insgesamt nicht glaubhaft und vermitteln nicht den Eindruck einer tatsächlich erlebten Verfolgungsgeschichte.

Auch ein Nachtfluchtgrund wegen einer exilpolitischen oppositionellen Tätigkeit ist nicht anzunehmen. Der Kläger führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass er in Deutschland nicht für die MSD-Partei aktiv sei, auch wenn er weiterhin Mitglied sei. Bezüglich seiner Mitgliedschaft in der MSD-Partei bestehen bereits die dargelegten nicht aufgelösten Widersprüche, was der überzeugenden Darlegung einer exilpolitischen Oppositionstätigkeit bereits entgegensteht.

Auch, dass er nach eigenen Angaben nicht (mehr) aktiv ist, spricht gegen eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit wegen einer exilpolitischen Oppositionstätigkeit bei einer Rückkehr nach Burundi.

Ferner ist eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Tutsi nicht beachtlich wahrscheinlich. Nach der Erkenntnismittellage ist zwar zu beachten, dass seit der Unabhängigkeit von Belgien im Jahr 1962 die Geschichte Burundis gekennzeichnet war von blutigen Auseinandersetzungen um die politische und wirtschaftliche Macht zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Hutu und der Minderheit der Tutsi (<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/212902/burundi/> (Stand: 20.12.2022)). Auch kommt es seit einiger Zeit zu Hassreden gegen Tutsi, in denen sie beispielsweise als „Stachel, die nicht verschwinden“ bezeichnet wurden und es wird über die Unterdrückung der Tutsi-Minderheit berichtet (BFA, Anfragebeantwortung: Aktuelle Lage der Tutsi v. 21.12.2020, S. 4, 10 f.). Es wird jedoch auch hervorgehoben, dass durch die in der Verfassung festgelegte Machtteilung im Jahr 2005 die Polarisierung zwischen Hutu und Tutsi in Politik und Alltag stark abgeschwächt wurde (<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/212902/burundi/> (Stand: 20.12.2022)). Ethische Konflikte stehen nicht (mehr) im Vordergrund; die Konfliktlinien haben sich vielmehr verschoben und verlaufen nicht mehr primär zwischen Hutu und Tutsi, sondern zwischen dem Regime einerseits und oppositionellen Kräften andererseits (IRB, Anfragebeantwortung: Situation of Tutsi, including the Tutsi elite; impact of COVID-19; treatment by society and by the authorities; state protection (2019– July 2021), 30.17.2021; <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/212902/burundi/> (Stand: 20.12.2022)). Eine Verfolgung allein aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tutsi ist danach nicht anzunehmen.

Weitere Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Ein Ausländer ist nach § 4 Abs.1 Satz 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden durch einen der in § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG genannten Akteure droht und kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG vorliegt. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Die Gewährung subsidiären Schutzes setzt voraus, dass dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht (OVG Lüneburg, Urt. v. 24.09.2019 – 9 LB

136/19 –, Rn. 53 m. w. N., juris). Es gilt insoweit derselbe Maßstab wie bei der Gewährung des Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG (Kluth in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition 2022, AsylG § 4 Rn. 32). Der Ausländer muss in gleichem Maße die Gründe für einen ihm in seinem Herkunftsland drohenden ernsthaften Schaden schlüssig und glaubhaft vortragen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 11.04.2018 – A 11 S 924/17 –, Rn. 39, juris).

Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe bei einer Rückkehr nach Burundi droht, bestehen nicht.

Aus den sich unter 1. dargelegten Gründen ist die Einzelrichterin auch nicht davon überzeugt, dass dem Kläger Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Alleine die Asylantragstellung ist – wie dargelegt – nicht ausreichend. Gefahrerhöhende individuelle Umstände liegen nicht vor. Insbesondere wurde eine – wenn auch nur unterstellte – regimekritischen Haltung nicht glaubhaft gemacht.

Dem Kläger droht als Zivilpersonen auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bezieht sich das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies bleibt allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahregrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Dies präzisiert der EuGH dahin, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Asylsuchende Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen. Geht aufgrund eines herrschenden bewaffneten Konflikts in dem Heimatland bzw. einer Region für eine Vielzahl von Zivilpersonen eine allgemeine Gefahr aus, muss sich diese für einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes folglich in der Person des Asylsuchenden so verdichten, dass sie für diese eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Asylsuchenden von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – z.B.

als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Asylsuchende als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (zum Vorstehenden: BVerwG, Ur. v. 20.05.2020 – 1 C 11/19 –, Rn. 19 f. m. w. N., juris).

Selbst wenn man zugunsten des Klägers von einem bewaffneten Konflikt in Burundi ausginge, sind für diesen gefahrerhöhende individuelle Umstände nicht ersichtlich. Eine politische bzw. oppositionelle Tätigkeit hat er – wie unter 1. ausgeführt – nicht glaubhaft gemacht. Auch war er als Geschäftsführer einer Boutique nicht in einem besonders gefährdeten Beruf tätig. Dass der Kläger zur Volksgruppe der Tutsi zugehörig ist, führt – wie sich aus den Darlegungen unter 1. ergibt – ebenfalls nicht zur Annahme entsprechender persönlicher Umstände.

Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann aber ausnahmsweise auch in Fällen, in denen individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers (BVerwG, Ur. v. 20.05.2020 – 1 C 11/19 –, Rn. 21 m. w. N., juris).

Die aktuelle Situation in Burundi rechtfertigt die Annahme eines solchen, besonders hohen Niveaus willkürlicher Gewalt nicht. Dazu hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 5. Oktober 2022 – 7 A 940/17 –, juris, wie folgt ausgeführt:

„Zwar führt Dr. ... in dem eingeholten Gutachten vom 13.09.2021 (S. 4, 5) aus, dass sich verschiedene Rebellengruppierungen im Kontext der Auseinandersetzungen um Präsident Nkurunzizas umstrittene dritte Amtszeit sowie dem darauffolgenden gescheiterten Putsch im Jahr 2015 formiert haben: die vor allem in der Hauptstadt Bujumbura aktive Gruppe RED-Tabara, die sich aus Beteiligten der im gescheiterten Putsch rekrutierte Forces Populaires du Burundi (FPB) - ehemals FOREBU - sowie eine Gruppe um den ehemaligen Vorsitzenden der Regierungspartei CNDDFDD, Hussein Radjabu. Burundi sei außerdem Teil der Region der Großen Seen, die zahlreiche Rebellengruppen beheimate, die aufgrund poröser Grenzen auch grenzüberschreitend agieren. Teile der burundischen Rebellen hätten sich im Osten der DR Kongo festgesetzt und agierten von dort aus nach Burundi hinein. Seit 2015 komme es immer wieder zu

gewaltsamen Zusammenstößen dieser bewaffneten Gruppen mit burundischen Sicherheitskräften in verschiedenen Landesteilen, denen auch Zivilisten zum Opfer fielen. In ihrem jüngsten mündlichen Briefing vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen berichte die Burundi-Untersuchungskommission, dass sich auch nach der Wahl des neuen Präsidenten verschiedene solcher Vorfälle ereignet hätten. Bewaffnete Zusammenstöße und Schusswechsel zwischen Mitgliedern der Sicherheitskräfte, die manchmal von der Imbonerakure unterstützt würden, und Mitgliedern bewaffneter Gruppen, aber auch Fälle von Angriffen auf Zivilisten durch nicht identifizierte Gruppen bewaffneter Männer hätten laut diesem Briefing unmittelbar nach der Wahl sogar zugenommen. Das ArmedConflict Location & Event Data Project (ACLED) konstatiere 308 solcher Vorfälle mit 273 nicht-zivilen und zivilen Opfern allein zwischen der Vereidigung des neuen Präsidenten im Juni 2020 und Ende Februar 2021. Diese Vorfälle seien von ACLED für die Provinzen Rumonge, Bujumbura (rural), Bubanza und Kayanza dokumentiert worden. ACLED habe Angriffe auf die zivile Bevölkerung am 10., 17., und 24. und 31. Oktober, am 7., 14. und 28. November, und am 26. Dezember 2020 sowie am 23. Januar 2021 konstatiert. Für dieses Jahr berichte die Burundi Human Rights Initiative u.a. von einem Vorfall in Muramvya am 9. Mai 2021, bei dem 12 Menschen gestorben seien, von einer Granatenexplosion in Bujumbura mit mehreren Todesfällen sowie mindestens 35 leblosen Körpern, die zwischen Januar und April in der Provinz Cibitoke gefunden worden seien.

Jedoch ergibt sich aus den jüngsten Informationen des ArmedConflict Location & Event Data Project (ACLED; zusammengestellt von ACCORD am 30.05.2022) für das 1. Quartal 2022 (im Vergleich zu den Vormonaten) eine Abnahme der Vorfälle von Gewalt gegen Zivilpersonen (75 Vorfälle) und der daraus resultierenden Todesfälle (55). Wie bereits in den Vormonaten fanden die meisten Vorfälle mit den meisten Todesopfern in der Provinz Cibitoke an der Grenze zu Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo im Nordwesten Burundis statt. Nach den aktuellen Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes (www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/burundinode/burundisicherheit/222614#content_1, abgerufen am 05.10.2022) ist die Sicherheitslage in Burundi weitgehend stabil. Dennoch könne es vereinzelt immer wieder zu Attacken durch Rebellengruppen bzw. Anschläge (v.a. mit Handgranaten) auch in belebten, allerdings von Ausländern i.d.R. nicht frequentierten Zonen kommen. In der Nähe zur Grenze mit der Demokratischen Republik Kongo in den Provinzen Bubanza und Cibitoke sei es 2020 zu mehreren nächtlichen Überfällen von Rebellengruppen gekommen. An der östlichen Grenze des Kongo (auch zu Burundi) besteht aktuell eine Sicherheits-Teilreisewarnung (www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/kongodemokratischerepublik-node/kongodemokratischerepublik-sicherheit/203202#content_1, abgerufen am

05.10.2022). Insgesamt stellt sich die Situation derzeit nicht so außergewöhnlich und durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet dar, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in Burundi einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Zumindest könnte sich der Kläger in weniger von Konflikten betroffenen Gebieten ansiedeln.“

Diesen Erwägungen und Feststellungen schließt sich die Einzelrichterin nach eigener kritischer Würdigung der Erkenntnismittellage an und macht sie sich zu eigen. Auch nach aktuellen Erkenntnismitteln bestätigen sich diese Feststellungen weiterhin. So ist die Sicherheitslage in Burundi dem Auswärtigen Amt folgend nach wie vor stabil (AA, Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 06.12.2022 (Unverändert gültig seit:

05.10.2022)). Auch ergibt eine am 8. November 2022 veröffentlichte Umfrage des UNHCR, dass 82 % der Befragten eine generelle gute Sicherheitssituation in Burundi bestätigen (UNHCR, Burundi Protection Monitoring - Reintegration Trends, Update v. 31.07.2022, S. 5). Dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Burundi bzw. in seine Heimatregion dort allein durch seine Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein, ist nicht beachtlich wahrscheinlich.

3. Der Kläger hat allerdings einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Burundi.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist dabei insbesondere Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf.

Ein Abschiebungsverbot besteht dann, wenn ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr (real risk) läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urte. v. 13.12.2016 – 41738/10 – Paposhvili v. Belgium, HUDOC Rn. 173; OVG Lüneburg, Urte. v. 24.09.2019 – 9 LB 136/19 –, Rn. 104 m. w. N., juris). Es sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage im Abschiebungszielstaat sowie die persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen (vgl. EGMR, Urte. v. 23.08.2016 – 59166/12 – J.K. and others v. Sweden, HUDOC Rn. 83; OVG Lüneburg, Urte. v. 24.09.2019 – 9 LB 136/19 –, Rn. 104 m. w. N., juris). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen ein gewisses Mindestmaß an Schwere (minimum level of severity) erreichen (EGMR, Urte. v. 13.12.2016 – 41738/10 – Paposhvili v. Belgium, HUDOC Rn. 174; EuGH, Urte. v. 16.02.2017 – C578/16 PPU – C.K. u.a., ECLI:EU:C:2017:127, Rn. 68; BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 – 1 B 25/18 –, Rn. 9, juris). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom

Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (EGMR, Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10 – Paposhvili v. Belgium, HUDOC Rn. 174 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 – 1 B 25/18 –, Rn. 9, juris). Insoweit können schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung nur in besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, Rn. 23, 25, juris; BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 – 1 B 25/18 –, Rn. 9, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 24.09.2019 – 9 LB 136/19 –, Rn. 108, juris). Ein solcher Ausnahmefall, der ein gewisses Mindestmaß an Schwere begründet, kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (BVerwG, Beschl. v. 23.08.2018 – 1 B 42/18 –, Rn. 11, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 24.09.2019 – 9 LB 136/19 –, Rn. 116, juris).

Bei der Beurteilung, ob der Ausländer im Falle der Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass kein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis verlangt werden muss (EGMR, Urt. v. 09.01.2018 – 36417/16 – X v. Schweden, HUDOC Rn. 50; BVerwG, Beschl. v. 13.02.2019 – 1 B 2/19 –, Rn. 6, juris).

Diesem Maßstab zugrunde legend ist zu befürchten, dass der Kläger aufgrund seiner persönlichen Situation in Burundi einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein würde.

Die humanitäre Lage in Burundi ist nach wie vor alarmierend. Burundi liegt nach den Erhebungen der Vereinten Nationen im Human Development Index (HDI) auf Rang 187 von 191 erfassten Ländern; 46,1 % der Bevölkerung leben in schwerer Armut (UNDP, Human Development Report 2022 v. 08.09.2022, S. 275, 296, abrufbar unter <https://www.undp.org/somalia/publications/human-development-report-2022> (Stand: 20.12.2022)). Burundi ist das am zweithäufigsten von chronischer Unterernährung betroffene Land der Welt. 52% der Bevölkerung gelten als mangel- oder unterernährt (WFP, Burundi Country Brief, March 2022, S. 1). Burundi ist ein ressourcenarmes Binnenland mit einem unterentwickelten verarbeitenden Gewerbe (CIA, Burundi – The World Factbook, Stand: 29.11.2022). Ein hohes Bevölkerungswachstum verschärft diese Situation. Wesentlicher Grund ist der jahrelange Bürgerkrieg in den 1990er Jahren (GIZ, Burundi, Stand: 31.12.2021). Laut der Umfrage der Integrated Food Security Phase Classification (IPC) vom August 2022 sind 10 % der Bevölkerung (d.h. 1,18 Millionen Menschen) mit akuter Ernährungsunsicherheit konfrontiert und benötigen sofortige Hilfe; dies wird durch

eine große Anzahl von Flüchtlingen, die vor der Gewalt aus der Demokratischen Republik Kongo fliehen, und durch die seit 2017 zurückkehrenden Burundier weiter verschärft (WFP, Burundi Country Brief, September 2022, S. 1). 90 % der Burundier betreiben Subsistenzlandwirtschaft (CIA, Burundi – The World Factbook, Stand: 29.11.2022; GIZ, Burundi, Stand: 31.12.2021). Wiederkehrende Naturkatastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel führen aber zu massiven internen Vertreibungen und beeinträchtigen die Lebensgrundlage der ländlichen Bevölkerung, die für ihre Ernährungssicherheit in hohem Maße von der Subsistenzlandwirtschaft abhängig ist. Die inflationäre Wirkung der ukrainischen Krise, verbunden mit den Handels- und Marktversorgungsstörungen, die durch die COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen auferlegt wurden, haben die nationale Wirtschaftskrise und die Ernährungsunsicherheit im Land verschärft: Im Vergleich zu Juli 2021 sind die Preise für Grundnahrungsmittel auf den lokalen Märkten um 53 % gestiegen (WFP, Burundi Country Brief, September 2022, S. 1). Der seit Juni 2022 beobachtete monatliche Anstieg der Lebensmittelpreise setzte sich im September 2022 fort. Der Durchschnittspreis für Bohnen und Reis ist zwischen August und September 2022 in allen Provinzen Burundis um 16 % bzw. 4 % gestiegen.

Dieser Preisanstieg wird sich fortsetzen, insbesondere wenn die „magere Saison“ (Oktober bis Dezember 2022) beginnt und neben der normalen Erschöpfung der Haushaltsreserven auch die Kraftstoffknappheit durch Unterbrechungen der Marktversorgung verstärkt wird (WFP, Burundi Country Brief, September 2022, S. 2). Allerdings wird für Anfang 2023 prognostiziert, dass sich die Lebensmittelverfügbarkeit wegen Aufhebung des Importverbots für Mais und die Wiedereröffnung von Devisenbüros im September 2022 verbessern wird und sich die Lebensmittelpreise stabilisieren werden. Die Preise für Grundnahrungsmittel wie Mais werden jedoch auch weiterhin voraussichtlich ca. 50 % über dem Durchschnitt liegen (FEWS NET, Burundi Food Security Outlook, October 2022 to May 2023, S. 1). In Bezug auf die zurückkehrenden Burundier ist zusätzlich zu beachten, dass diese selbst bei landesweit akzeptabler Verfügbarkeit und Zugang zu Nahrungsmitteln während der Resilienzzeit vor enormen Herausforderungen stehen, bevor sie die Wiedereingliederung erreicht haben. Daten, die zwischen Mai und Juli 2022 erhoben wurden, zeigen, dass 61 % der Rückkehrer nur eine Mahlzeit pro Tag zu sich nehmen (UNHCR, Burundi Protection Monitoring - Reintegration Trends, Update v.

31.07.2022, S. 11).

Staatliche soziale Fürsorgesysteme existierten lange nicht, den einzigen sozialen Rückhalt in Notlagen bildeten Familien und Dorfgemeinschaften in ländlichen Gegenden. Binnenvertriebene und Rückkehrer ohne soziales Netzwerk oder familiäre Unterstützung hatten dabei die mit Abstand größten Probleme (siehe Bertelsmann Stiftung, BTI 2020 Country Report Burundi, S. 23 f.). Allerdings wurde nunmehr im Mai 2020 ein umfassenderes Sozialschutzgesetz verabschiedet. Dieses zielt darauf ab, nicht nur die Mutterschaftsfürsorge und die Betreuung von Kindern unter fünf Jahren, sondern auch Sozialhilfeprogramme für extrem arme und

behinderte Menschen zu subventionieren. Der neu gewählte Präsident Ndayishimiye bekräftigte auch 2020, dass die Sozialschutzpolitik eine seiner Prioritäten sei. Die Finanzierung dieser Programme wird jedoch eine Herausforderung, selbst wenn es dem neuen Staatsoberhaupt gelingt, die Beziehungen zu den europäischen Gebern wiederaufzunehmen (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report, S. 24).

Zwar existieren daneben auch (inter-)nationale Hilfsprogramme von staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen (siehe bspw.: OCHA, Burundi: Situation Report v. 05.09.2022, S. 4 f.; WFP, Burundi Country Brief, September 2022, S. 1). Humanitäre Organisationen leisten regelmäßig materielle Unterstützung und Geldtransfers für gefährdete Gruppen. Allerdings sind selbst diese Programme sind nach wie vor stark unterfinanziert (Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report, S. 24).

Die medizinische Versorgung in Burundi ist zudem äußerst unzureichend (AA, Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 06.12.2022 (Unverändert gültig seit: 05.10.2022); GIZ, Burundi, Stand: 31.12.2021). Auch das Gesundheitssystem ist unterfinanziert. Fehlende finanzielle Mittel schränken die Ausstattung von Krankenhäusern und die Beschaffung von medizinischen Geräten erheblich ein (Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 06.12.2022 (Unverändert gültig seit: 05.10.2022)). Ebenso ist der Fachkräftemangel eklatant (Burundi: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 06.12.2022 (Unverändert gültig seit: 05.10.2022); Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report, S. 24). 73 % der rückkehrenden Burundier haben keine Krankenversicherung; 63 % berichten davon, wegen fehlender finanzieller Mittel keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu haben (UNHCR, Burundi Protection Monitoring - Reintegration Trends, Update v. 31.07.2022, S. 8).

Diese Erkenntnismittellage zugrundlegend ist nicht zu erwarten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Burundi sein Existenzminimum – wenn auch nur auf niedrigem Niveau – sicherstellen kann. Zwar ist der Kläger mit ■ Jahren in einem arbeitsfähigem Alter. Er hat die weiterführende Schule abgeschlossen, ein Studium begonnen und auch bereits in der Vergangenheit die Boutique seiner Mutter geleitet. Auch arbeitet er aktuell in Deutschland als ■■■■■■■■■■, so dass seine vorgetragene gesundheitlichen Probleme mit seiner Haut – wovon die Einzelrichterin nach der mündlichen Verhandlung und der Inaugenscheinahme überzeugt ist – seine Arbeitsfähigkeit nicht beschränken dürften. Allerdings legte er beim Bundesamt bereits dar, dass seine wirtschaftliche Situation seit dem Jahr 2013 bis zu seiner Ausreise 2015 katastrophal gewesen sei. Unter Berücksichtigung der genannten Erkenntnismittel dürfte sich diese Lage weiterhin verschlechtern, denn die Lebensmittelpreise für die Grundnahrungsmittel sind enorm gestiegen und werden auch nach zukünftigen Prognosen ca. 50 % über dem Durchschnitt liegen. Auf ein familiäres Netzwerk in Burundi kann der Kläger nicht zurückgreifen. Schon beim Bundesamt trug er vor, dass er keinen Kontakt mehr zu Familienangehörigen in Burundi habe. Auch in der mündlichen Verhandlung gab er an, dass seine Mutter und seine zwei

Schwestern in Tansania seien und er nicht wisse, wo seine drei Brüder seien. Soweit nunmehr zwar staatliche Sozialhilfeprogramme eingeführt wurden, ist dabei einschränkend zu beachten, dass dessen Finanzierung eine Herausforderung bleibt, sodass eine verlässliche Hilfe dadurch nicht angenommen werden kann. Dies kann ebenfalls nicht für die im Land geleistete humanitäre Hilfe angenommen werden, welche nach den Erkenntnismitteln stark unterfinanziert ist.

Ob neben § 60 Abs. 5 AufenthG auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung mehr, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen handelt (BVerwG, Urt. v. 08.09.2011 – 10 C 14/10 –, Rn. 17, juris; VGH Mannheim, Urt. v. 17.07.2019 – A 9 S 1566/18 –, Rn. 23, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 28.07.2014 – 9 LB 2/13 –, Rn. 14, juris).

4. Die Entscheidungen in Ziff. 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids sind infolge des Anspruchs des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK rechtswidrig und aufzuheben.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG hinsichtlich des streitig entschiedenen Teils und auf § 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylG hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist diese Entscheidung nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen diese Entscheidung die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7

VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.



Beglaubigt
Hannover, 26.01.2023

Schlößer Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle